

PRÜFUNGSORDNUNG

Strömungsrettung



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

IMPRESSUM

PRÜFUNGSORDNUNG STRÖMUNGSRETTUNG

1. AUFLAGE 2017

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium
Im Niedernfeld 1 – 3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1 – 3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723-955600
Fax: 05723-955699

Bestell-Nr. 11401212

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	II
Bezugsmöglichkeiten	III
I Präambel	III
II Gemeinsame Bestimmungen	IV
III.10 Bestimmungen für die Strömungsrettung (SR).....	V
101 Grundstufe	6
1011 Strömungsretter 1 (SR1)	6
1012 Sachkundiger PSA gegen Absturz	9
102 Erweiterte Ausbildung	10
1021 Modul Seiltechnik	10
1022 Modul Wildwasser	11
1023 Modul Rafting	12
1024 Modul Canyoning	14
1025 Modul Absturzsicherung	15
1028 Strömungsretter 2 (SR2)	17
103 Führungsstufe	19
1030 Truppführer Strömungsrettung (TrpFhr SR)	19
1031 Gruppenführer Strömungsrettung (GrpFhr SR)	19
104 Evakuierungsstufe	20
1041 Modul Evakuierung	20
105 Techniker-Ausbildung	22
1051 Strömungsrettungs-Techniker (SRT)	22
108 Ausbilder-Ausbildung	23
1081 Ausbilder Strömungsrettung	23
1082 Ausbilder Sachkunde PSA gegen Absturz	26
1083 Ausbilder SRT	28
109 Multiplikatoren-Ausbildung	29
1091 Multiplikator Strömungsrettung	29
IV Übergangsregelung	31

Prüfungsordnung DLRG – Strömungsrettung Abschnitt III.10

Stand 01.01.2017

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

Artikel	Bestellnummer
Gesamtausgabe	11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern	11401210
Abschnitt III.1 Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2 frei	
Abschnitt III.3 Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4 Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5 Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6 Tauchen	11401206
Abschnitt III.7 Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8 Katastrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9 Rettungssport	11401209
Abschnitt III.10 Strömungsrettung	11401212

I PRÄAMBEL

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Strömungsrettung wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 12.11.2016 genehmigt und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

II GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1 **Anwendung der Prüfungsordnung**

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

2 **Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme**

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3 **Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.

Wassertemperaturen unter 18° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet, es sei denn, es wird ein geeigneter Kälteschutzanzug getragen. Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner in etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.

4 – 5 **-entfällt-**

6 **Beurkundungen**

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Prüfungsordnung DLRG – Strömungsrettung Abschnitt III.10

Stand 01.01.2017

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr. Beispiel für die DLRG Landesverband Niedersachsen: 0800000/1028/001/17

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

III.10 BESTIMMUNGEN FÜR DIE STRÖMUNGSRETTUNG

Die DLRG Strömungsretter (SR) – als spezialisierte Wasserretter für fließende Gewässer und Überschwemmungsgebiete – stellen im Verbund der Einsatzkräfte eine wertvolle Ergänzung dar. Sie werden u.a. im Einsatz einer SEG (z.B. Rettung und Suche an Kleinflüssen), als Absicherung an Wildwasserstrecken, bis hin zu seilgestützten Evakuierungen im Hochwasser eingesetzt. Sie können als separate Fachgruppen, als Teile einer SEG oder Teilkomponenten eines Wasserrettungszugs alarmiert werden.

Der Einsatz als Strömungsretter stellt hohe Anforderungen an die Einsatzkräfte, die über die normalen Fertigkeiten der Wasserrettungsausbildung hinausgehen. Deshalb wurde eine Reihe von bundeseinheitlichen Lehrgängen und Prüfungen geschaffen, die der Vorbereitung auf die Tätigkeiten als Strömungsretter dienen. Bei Lehrgängen oder Modulen mit praktischen Anteilen im Freigewässer wird die körperliche Fitness des Teilnehmers vorausgesetzt und am Anfang abgeprüft.

Die Einsatzkräfte im Bereich Strömungsrettung sind erst nach Erwerb der Grundstufe Strömungsretter 1 (1011) einsatzfähig und haben jährlich die Einsatzfähigkeit nachzuweisen.

1000 Einsatzfähigkeit für Strömungsretter

Einsatzfähig ist eine Person, die fachlich, körperlich und geistig fähig ist, die ihr übertragenden Aufgaben zu erfüllen.

Die Fähigkeit ist jährlich wie folgt nachzuweisen:

- Fachbezogene Fortbildung oder Einsatzübung
- Nachweis 400m Schwimmen in 8 min

Ausführungsbestimmungen:

Die fachbezogene Fortbildung oder Einsatzübung kann im Rahmen von Übungseinheiten in der Gliederung oder zentralen Fortbildungsveranstaltungen stattfinden und kann ab Strömungsretter 2 (1028) und höherwertig bescheinigt werden.

Der Nachweis Schwimmen kann von jedem Ausbilder oder Prüfer (auch fachbereichsübergreifend) bescheinigt werden.

101 GRUNDSTUFE

1011 STRÖMUNGSRETTER 1 (SR1)

Die Grundstufe zum Strömungsretter 1 muss von jeder Einsatzkraft vor dem Einsatz in der Strömungsrettung durchlaufen werden und ist Voraussetzung für weitergehende Lehrgänge und Prüfungen. Dieser Lehrgang gilt gleichzeitig als Grundlage für die Ausbildung zum Air Rescue Specialist (ARS) für die hubschraubergestützte Wasserrettung.

1011.1 VORAUSSETZUNGEN

- Mindestalter 16 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Fachausbildung WRD (411) oder
 - Basisausbildung Einsatzdienste (401) und Aufbaumodul „Schwimmen in fließenden Gewässern“ (403) und Aufbaumodul „Seemannschaft und Umgang mit Rettungsgeräten Überwachung von Wasserflächen“ (402)
- ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand
- DRSA Silber (nicht älter als 2 Jahre)
- SAN A (331)
- Körperliche Fitness
 - Lauf- Ausdauertest
Nachweis 400m Schwimmen in 8min

Ausführungsbestimmungen:

Die Mitgliedschaft muss vor Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden.

Die Tauglichkeitsuntersuchung ist gemäß den Richtlinien zur Untersuchung der Tauglichkeit zur Teilnahme am Einsatzdienst durchzuführen und muss bei Ausbildungsbeginn vorliegen. Die Untersuchung darf auch zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung darf das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) nicht älter als zwei Jahre sein.

Der Nachweis der körperlichen Fitness (400m Schwimmen) kann durch Vorlage einer formlosen Bescheinigung der entsendenden Gliederung erfolgen.

Der Lauf- Ausdauertest ist zeitnah vor dem praktischen Anteil des Lehrgangs durchzuführen und die geforderte Fitness so vom Lehrgangsteilnehmer nachzuweisen. Details regelt die Ausbildungsvorschrift.

1011.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Praktischer Nachweis der SR-relevanten Grundlagen und ausgewählter Techniken anhand einer Checkliste. Details regelt die Ausbildungsvorschrift.

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist in Form von praktischen Übungen durchzuführen. Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Teilnehmern mit ungenügenden Leistungen kann im Verlaufe des Lehrgangs die Möglichkeit zur Wiederholung und Verbesserung gegeben werden. Ist am Ende des Lehrgangs allerdings keine Verbesserung (mit Nachweis der entsprechenden Fertigkeit) zu erkennen, ist dem Teilnehmer der Lehrgang nicht zu bescheinigen.

Die schwimmerischen Anteile der Ausbildung und Prüfung müssen im Fließgewässer (mind. 1m/s, - empfohlen: > 2 m/s Strömungsgeschwindigkeit) stattfinden. Details regelt die Ausbildungsvorschrift.

1011.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Ausbilderlizenz Strömungsrettung (1081) oder Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des zuständigen Landes- bzw. des Bundesverbandes.

1011.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Ausbildung und Prüfung wird in allen Gliederungsebenen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren und die Abnahme von Prüfungselementen in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen der Landesverbände oder des Bundesverbandes sind zulässig.

Die Details sind der entsprechenden Ausbildungsvorschrift zu entnehmen.

1011.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landes- oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1011/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Prüfungsordnung DLRG – Strömungsrettung Abschnitt III.10

Stand 01.01.2017

1011.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

Die Lizenz ist unbegrenzt gültig. Die Fortbildung der Strömungsretter ist durch Ausbildung am Standort sicherzustellen.

1012 SACHKUNDIGER PSA GEGEN ABSTURZ

Die Ausbildung zum Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz und zum Halten und Retten erfolgt nach den Richtlinien des betreffenden DGUV-Grundsatzes. Nach den BG-Regeln ist jeder Unternehmer verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der lebensrettenden Systeme durch einen Sachkundigen durchführen zu lassen. Diese Ausbildung vermittelt die notwendigen Kenntnisse, um den arbeitssicheren Zustand und die sachgerechte Anwendung von PSA gegen Absturz beurteilen zu können.

1012.1 VORAUSSETZUNGEN

- Mindestalter 18 Jahre
- Fachausbildung WRD (411) oder Basisausbildung für die Einsatzdienste (401)
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung der Gliederung

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

1012.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Theoretische und praktische Prüfung der PSA. Details regelt die Ausbildungsvorschrift.

Ausführungsbestimmungen:

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile möglich ist.

1012.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Ausbilderlizenz Sachkunde PSA gegen Absturz (1082) oder Multiplikator Sachkunde PSA gegen Absturz (1092) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des zuständigen Landes- bzw. des Bundesverbandes.

1012.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Ausbildung und Prüfung wird durch den Landes- oder Bundesverband durchgeführt. Die Details sind der entsprechenden Ausbildungsvorschrift zu entnehmen.

Ausführungsbestimmungen:

Die Ausbildung soll gemäß den betreffenden Regeln der BG (bisher: DGUV Grundsatz 312-906) durchgeführt werden.

1012.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1012/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1012.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

Die Lizenz ist unbegrenzt gültig. Die Fortbildung der Sachkundigen PSA ist durch regelmäßige Weiterbildung und Information über technische Neuerungen sicherzustellen.

102 ERWEITERTE AUSBILDUNG

1021 MODUL SEILTECHNIK

Das Modul Seiltechnik ist Eingangsvoraussetzung zum Lehrgang Strömungsretter SR2 (1028) und zum Modul Evakuierung (1041), kann aber auch als fachliche Fortbildung für Strömungsretter SR1 genutzt werden.

1021.1 VORAUSSETZUNGEN

- Ausbildung zum Strömungsretter (1011)
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung der Gliederung

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

Prüfungsordnung DLRG – Strömungsrettung Abschnitt III.10

Stand 01.01.2017

1021.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Praktischer Nachweis der seiltechnischen Kenntnisse gemäß Ausbildungsvorschrift.

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist in Form einer praktischen Übung durchzuführen.

1021.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Ausbilderlizenz Strömungsrettung (1081) oder Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des zuständigen Landes- bzw. des Bundesverbandes.

1021.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind der entsprechenden Ausbildungsvorschrift zu entnehmen.

1021.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landes- oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1021/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1021.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

- entfällt -

1022 MODUL WILDWASSER

Das Modul Wildwasser ist Eingangsvoraussetzung zum Lehrgang Strömungsretter SR2 (1028), falls der Teilnehmer keine andere adäquate Erfahrung in schnell fließendem Wasser (mindestens WW-Stufe 2) nachweisen kann. Das Modul kann aber auch als fachliche Fortbildung für Strömungsretter SR1 genutzt werden.

1022.1 VORAUSSETZUNGEN

- Ausbildung zum Strömungsretter 1 (1011)
- Nachweis der Einsatzfähigkeit für Strömungsretter (1000)
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung der Gliederung
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

1022.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Praktischer Nachweis gemäß Ausbildungsvorschrift.

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist in Form einer praktischen Übung durchzuführen.

Die Modulausbildung und Prüfung muss in schnell fließendem Wasser (mindestens Wildwasser-Stufe 2) stattfinden. Details regelt die Ausbildungsvorschrift.

1022.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Ausbilderlizenz Strömungsrettung (1081) oder Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des zuständigen Landes- bzw. des Bundesverbandes.

1022.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Ausbildung und Prüfung wird durch den Landes- oder Bundesverband durchgeführt. Die Details sind der entsprechenden Ausbildungsvorschrift zu entnehmen.

1022.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landes- oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1022/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Prüfungsordnung DLRG – Strömungsrettung Abschnitt III.10

Stand 01.01.2017

1022.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

- entfällt -

1023 MODUL RAFTING

Das Modul Rafting ist Eingangsvoraussetzung zum Lehrgang Ausbilder Strömungsrettung (1081), kann aber auch als fachliche Fortbildung für Strömungsretter SR1 oder SR2 genutzt werden.

1023.1 VORAUSSETZUNGEN

- Ausbildung zum Strömungsretter 1 (1011)
- Nachweis der Einsatzfähigkeit für Strömungsretter (1000)
- Modul Wildwasser (1022)
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung der Gliederung

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

1023.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Praktischer Nachweis gemäß Ausbildungsvorschrift.

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist in Form von praktischen Übungen beim Raften auf geeigneten Fließgewässern (mind. WW-Stufe 2) durchzuführen.

1023.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Ausbilderlizenz Strömungsrettung (1081) oder Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des zuständigen Landes- bzw. des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

Findet die Ausbildung auf Wildwasser-Strecken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt, muss der Ausbilder die notwendigen Zusatzlizenzen des jeweiligen Landes besitzen. Z.B. Raftguide-Lizenz in Österreich. Der Ausbilder / Multiplikator muss eine ausreichende Erfahrung im Führen eines Rafts auf Gewässern mit mind. WW-Stufe 2 vorweisen können.

1023.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind der entsprechenden Ausbildungsvorschrift zu entnehmen

1023.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landes- oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1023/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1023.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

- entfällt -

1024 MODUL CANYONING

Das Modul Canyon dient der fachlichen Fortbildung für Strömungsretter SR1 und SR2.

1024.1 VORAUSSETZUNGEN

- Ausbildung zum Strömungsretter (1011)
- Nachweis der Einsatzfähigkeit für Strömungsretter (1000)
- Mindestalter 18 Jahre
- Modul Seiltechnik (1021)
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung der Gliederung

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

1024.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Praktischer Nachweis gemäß Ausbildungsvorschrift

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist in Form von praktischen Übungen in einem geeigneten Canyon durchzuführen.

Prüfungsordnung DLRG – Strömungsrettung Abschnitt III.10

Stand 01.01.2017

1024.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Ausbilderlizenz Strömungsrettung (1081) oder Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des zuständigen Landes- bzw. des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

Findet die Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt, muss der Ausbilder die notwendigen Zusatzlizenzen des jeweiligen Landes besitzen. Der Ausbilder / Multiplikator muss eine ausreichende Erfahrung im Führen von Gruppen in Canyons und Canyon-Rettung vorweisen können.

1024.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind der entsprechenden Ausbildungsvorschrift zu entnehmen

1024.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landes- oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1024/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1024.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

- entfällt -

1025 MODUL ABSTURZSICHERUNG

Das Modul Absturzsicherung dient der fachlichen Fortbildung aller Einsatzkräfte, die sich in absturzgefährdenden Bereichen bewegen müssen. Das Modul ist Voraussetzung für die weitere Evakuierungsausbildung der Strömungsretter.

1025.1 VORAUSSETZUNGEN

- Mindestalter 18 Jahre
- Fachausbildung WRD (411) oder Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung der Gliederung
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

1025.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Praktischer Nachweis gemäß Ausbildungsvorschrift

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist in Form einer praktischen Übung durchzuführen.

1025.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Ausbilderlizenz SRT (1083) oder Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des zuständigen Landes- bzw. des Bundesverbandes.

1025.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind der entsprechenden Ausbildungsvorschrift zu entnehmen

1025.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landes- oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1025/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1025.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

- entfällt -

Prüfungsordnung DLRG – Strömungsrettung Abschnitt III.10

Stand 01.01.2017

1028 STRÖMUNGSRETTETTER 2 (SR 2)

Die fachliche Anleitung von Strömungsretter-Trupps im Einsatz erfordert umfangreiches Fachwissen und umfassende Fähigkeiten. Neben dem theoretischen Wissen ist eine entsprechende praktische Erfahrung unerlässlich.

1028.11 VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Strömungsretter 1 (1011)
- Modul Seiltechnik (1021)
- Modul Wildwasser (1022) oder Nachweis entsprechender schwimmerischer Erfahrung im Wildwasser mind. WW Stufe 2
- Modul Führungslehre (421)
- Körperliche Fitness
- Lauf- Ausdauer test
- Nachweis 400m Schwimmen in 8min
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand
- Befürwortung der entsendenden Gliederung

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen. Der Nachweis der körperlichen Fitness (400m Schwimmen) kann durch Vorlage einer formlosen Bescheinigung der entsendenden Gliederung erfolgen.

Der Lauf- Ausdauer test ist zeitnah vor dem praktischen Anteil des Lehrgangs durchzuführen und die geforderte Fitness so vom Lehrgangsteilnehmer nachzuweisen. Details regelt die Ausbildungsvorschrift.

Kann der Teilnehmer schwimmerische Erfahrung im Wildwasser (mind. WW-Stufe 2) z.B. bei Teilnahme an einem SR1-Lehrgang mit entsprechenden Gewässerbedingungen, nachweisen, entfällt das Modul Wildwasser (1022) als Eingangsvoraussetzung.

1028.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Praktischer Nachweis der SR2-Ausbildungsinhalte und ausgewählter Techniken anhand einer Checkliste. Details regelt die Ausbildungsvorschrift.

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist in Form von praktischen Übungen durchzuführen. Eine Zensierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Teilnehmern mit ungenügenden Leistungen kann im Verlaufe des Lehrgangs die Möglichkeit zur Wiederholung und Verbesserung gegeben werden. Ist am Ende des Lehrgangs allerdings keine Verbesserung (mit Nachweis der entsprechenden Fertigkeit) zu erkennen, ist dem Teilnehmer der Lehrgang nicht zu bescheinigen. Die schwimmerischen Anteile der Ausbildung und Prüfung müssen im Fließgewässer (mind. 1m/s, - empfohlen: > 2 m/s Strömungsgeschwindigkeit) stattfinden. Details regelt die Ausbildungsvorschrift.

1028.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Ausbilderlizenz Strömungsrettung (1081) oder Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des zuständigen Landes- bzw. des Bundesverbandes.

1028.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind der entsprechenden Ausbildungsvorschrift zu entnehmen

1028.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landesverband oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1028/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1028.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

Der Strömungsretter 2 ist unbegrenzt gültig. Die Fortbildung ist durch Ausbildung am Standort sicherzustellen.

Prüfungsordnung DLRG – Strömungsrettung Abschnitt III.10

Stand 01.01.2017

103 FÜHRUNGSSTUFE

1030 TRUPPFÜHRER STRÖMUNGSRETTUNG (TRPFHR SR)

Truppführer ist ein nach der Ausbildungsvorschrift ausgebildeter Strömungsretter 2 mit der Zusatzausbildung Truppführer KatS.

1030.11 VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Strömungsretter 2 (1028)
- Truppführer KatS (830)

1030.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Eine zusätzliche Ausbildung und Prüfung entfällt. Mit Vorlage der Voraussetzungen kann die Urkunde ausgestellt werden.

1030.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

- entfällt -

1030.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

- entfällt -

1030.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landesverband oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1030/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1030.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

- entfällt -

1031 GRUPPENFÜHRER STRÖMUNGSRETTUNG (GRPFHR SR)

Gruppenführer ist ein nach der Ausbildungsvorschrift ausgebildeter Strömungsretter 2 mit der Zusatzausbildung Gruppenführer KatS.

1031.11 VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Strömungsretter 2 (1028)
- Gruppenführer KatS (831)

1031.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Eine zusätzliche Ausbildung und Prüfung entfällt. Mit Vorlage der Voraussetzungen kann die Urkunde ausgestellt werden.

1031.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

- entfällt -

1031.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

- entfällt -

1031.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landesverband oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1031/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1031.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

- entfällt -

104 EVAKUIERUNGSSTUFE

Zur Durchführung von Evakuierungen mit seiltechnischen Hilfsmitteln in Hochwasser- und Überschwemmungsgebieten, sowie seilgestützte Rettungen aus schwierigem Gelände (z.B. Bergschluchten und Klammern) ist eine größere Handlungssicherheit und ergänzende Ausbildung erforderlich.

1041 MODUL EVAKUIERUNG

Das Modul ist Eingangsvoraussetzung zum Lehrgang Strömungsrettungs-Techniker (1051), kann aber auch als Fortbildung für Strömungsretter genutzt werden.

Prüfungsordnung DLRG – Strömungsrettung Abschnitt III.10

Stand 01.01.2017

1041.1 VORAUSSETZUNGEN

- Strömungsretter 2 (1028)
- Nachweis der Einsatzfähigkeit für Strömungsretter (1000)
- Modul Absturzsicherung (1025)
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung der Gliederung

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

1041.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Praktischer Nachweis des sicheren Anwendens der Standardverfahren gemäß Ausbildungsvorschrift.

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist in Form von praktischen Übungen durchzuführen.

1041.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Ausbilderlizenz SRT (1083) oder Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des zuständigen Landes- bzw. des Bundesverbandes.

1041.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind der entsprechenden Ausbildungsvorschrift zu entnehmen.

1041.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landes- oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1041/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1041.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

- entfällt -

105 TECHNIKER-AUSBILDUNG

Das Anleiten, Absichern und Überwachen von seiltechnischen Aufbauten bedarf ein hohes Maß an Verantwortung, Fachkenntnis und praktischer Erfahrung. Nur entsprechend qualifizierte und verantwortungsvolle Personen sollten die Ausbildung zum Strömungsrettungs-Techniker (SRT) durchlaufen.

1051 STRÖMUNGSRETTUNGS-TECHNIKER (SRT)

1051.1 VORAUSSETZUNGEN

- Strömungsretter 2 (1028)
- Modul Evakuierung (1041)
- Befürwortung der Gliederung
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

1051.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Praktischer Nachweis der SRT-Ausbildungsinhalte und ausgewählter Techniken anhand einer Checkliste. Details regelt die Ausbildungsvorschrift.

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist in Form von praktischen Übungen durchzuführen. Eine Zensierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Teilnehmern mit ungenügenden Leistungen kann im Verlaufe des Lehrgangs die Möglichkeit zur Wiederholung und Verbesserung gegeben werden. Ist am Ende des Lehrgangs allerdings keine Verbesserung (mit Nachweis der entsprechenden Fertigkeit) zu erkennen, ist dem Teilnehmer der Lehrgang nicht zu bescheinigen.

Prüfungsordnung DLRG – Strömungsrettung Abschnitt III.10

Stand 01.01.2017

1051.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

Berechtig zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Ausbilderlizenz SRT (1083) oder Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des zuständigen Landes- bzw. des Bundesverbandes.

1051.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Ausbildung und Prüfung wird durch den Landes- oder Bundesverband durchgeführt. Die Details sind der entsprechenden Ausbildungsvorschrift zu entnehmen.

1051.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landes- oder Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1051/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1051.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

Ausbildung ist unbegrenzt gültig. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Landesverbandes oder des Bundesverbandes ist sicherzustellen.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Einsetzbarkeit als Strömungsrettungs-Techniker muss eine Freigabe durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Diese ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der SRT in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der Bundesverband fest.

108 AUSBILDER-AUSBILDUNG

1081 AUSBILDER STRÖMUNGSRETTUNG

Die Ausbildung von Strömungsrettern erfordert umfangreiches Fachwissen und umfassende Fähigkeiten. Neben dem theoretischen Wissen ist eine entsprechende praktische Erfahrung unumgänglich.

1081.11 VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- TrpFhr Strömungsrettung (1030)
- gemeinsamer Grundausbildungsblock (180)
- Modul Rafting (1023)
- Körperliche Fitness
- Lauf- Ausdauer-test
- Nachweis 400m Schwimmen in 8 min
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand
- Nachweis der Hospitation als Ausbilder im Lehrgang Strömungsretter 1 (SR1) oder Lehrgang Strömungsretter 2 (SR2)
- Befürwortung des zuständigen Landesverbandes oder des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen. Die Eignung als Ausbilder ist vor Lehrgangsbeginn durch eine Bescheinigung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes nachzuweisen; in dieser ist eine aktive Mitwirkung in der Ausbildung von Strömungsrettern zu bestätigen.

Der gemeinsame Grundausbildungsblock zur Erlangung der allgemeinen Lehrbefähigung im Rahmen der Lizenzausbildung der DLRG beinhaltet die Vermittlung von didaktisch-methodischen Grundlagen für Ausbilder und Grundlagen des personen- und vereinsbezogenen Bereiches.

Die Inhalte werden durch die Landesverbände oder den Bundesverband vermittelt. Näheres regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG. Ausnahmen können durch die Landesverbände oder den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

1081.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

- Praktische Prüfung der Qualifikation im Verlauf des Lehrgangs gemäß Ausbildungsvorschrift anhand Anforderungs-Checklisten
- Durchführung einer Lehrprobe aus ausgewählten Technik- oder SR-Basismodulen
- Organisation und Durchführung einer Einsatzübung
- Schriftliche Ausarbeiten einer Gefährdungsanalyse des eigenen Einsatzgebiets

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfungsteile mit Ausnahme der schriftlichen Ausarbeitung sind in Form von praktischen Übungen durchzuführen.

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile möglich ist.

Die schwimmerischen Anteile der Ausbildung und Prüfung müssen im Wildwasser (mit mind. WW-Stufe 2) stattfinden. Details regelt die zugehörige Ausbildungsvorschrift.

1081.21 SCHRIFTLICHE AUSARBEITUNG

Ausführungsbestimmungen:

Die schriftliche Gefährdungsanalyse ist als Hausarbeit vor dem Lehrgang zu erstellen und muss während des Lehrgangs vorgestellt werden. Details regelt die Ausbildungsvorschrift.

1081.22 LEHRPROBE

Die Prüfung ist als Lehrprobe zu vorgegebenen Inhalten aus den einzelnen Ausbildungsbereichen der Strömungsrettung abzulegen.

Ausführungsbestimmungen:

Der Anwärter soll nachweisen, dass er in der Lage ist, vorgegebene Themen in der Ausbildung der Strömungsretter didaktisch-methodisch und inhaltlich richtig aufzubereiten sowie in Theorie und Praxis zu vermitteln.

Die Einbindung in bestehende Lehrgänge ist zum Nachweis der Lehrproben möglich.

1081.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

Berechtigzt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des Bundesverbandes.

1081.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Ausbildung und Prüfung wird durch den Landes- oder Bundesverband durchgeführt. Die Details sind der entsprechenden Ausbildungsvorschrift zu entnehmen.

1081.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den den Landes- oder Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1081/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1081.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM/VERLÄNGERUNG

Die Lizenz Ausbilder Strömungsretter ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der Bundesverband individuell fest.

1082 AUSBILDER SACHKUNDE PSA GEGEN ABSTURZ

Die Aus- und Fortbildung der Sachkundigen PSA gegen Absturz erfolgt durch Ausbilder Sachkunde PSA gegen Absturz. Es handelt sich hierbei um Ausbilder, die aufgrund zusätzlich erworbener Qualifikation im Auftrag des Bundesverbandes gemäß der gültigen DGUV-Richtlinie diese Aufgabe wahrnehmen.

Prüfungsordnung DLRG – Strömungsrettung Abschnitt III.10

Stand 01.01.2017

1082.11 VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Sachkundiger PSA gegen Absturz gem. DGUV (1021)
- gemeinsamer Grundausbildungsblock (180)
- Nachweis der Hospitation als Ausbilder bei einem Sachkundelehrgang (1021)
- Befürwortung durch den Landes- oder Bundesverband

Ausführungsbestimmungen:

Die Eignung als Ausbilder ist durch eine Bescheinigung des Landes- oder Bundesverbandes nachzuweisen. In dieser ist eine aktive Mitwirkung in der Ausbildung von Sachkundigen zu bestätigen.

Der gemeinsame Grundausbildungsblock zur Erlangung der allgemeinen Lehrbefähigung im Rahmen der Lizenzausbildung der DLRG beinhaltet die Vermittlung von didaktisch-methodischen Grundlagen für Ausbilder und Grundlagen des personen- und vereinsbezogenen Bereiches.

Die Inhalte werden durch die Landesverbände oder den Bundesverband vermittelt. Näheres regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.

Ausnahmen können durch die Landesverbände oder den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

1082.2 BERUFUNG

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 1082.1) kann der Bewerber durch den Bundesverband berufen werden.

1082.3 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1082/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1082.4 GÜLTIGKEITSZEITRAUM/VERLÄNGERUNG

Die Lizenz Ausbilder Sachkunde PSA ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den Bundesverband erteilt werden. Der Ausbilder hat sich im Fachbereich fortzubilden und über aktuelle technische Neuerungen auf dem Gebiet der zu prüfenden PSA auf dem Laufenden zu halten.

1083 AUSBILDER SRT

Das Ausbilden von Strömungsretter-Technikern (SRT) bedarf ein hohes Maß an Verantwortung, Fachkenntnis und praktischer Erfahrung. Die Ausbildung sollte nur von entsprechend qualifizierten und in der Seiltechnik erfahrenen Ausbildern Strömungsrettung durchgeführt werden.

1083.11 VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Ausbilder Strömungsrettung (1081)
- Strömungsrettungs-Techniker SRT (1051)
- Nachweis der Hospitation als Ausbilder an einem Lehrgang SRT (1051) oder Modul Evakuierung (1041)
- Befürwortung des Landes- oder Bundesverbandes

1083.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG

Die Prüfung ist als Lehrprobe zu einem ausgewählten Thema aus der Seiltechnik im Rahmen eines bestehenden Lehrgangs abzulegen.

Ausführungsbestimmungen:

Der Anwärter soll nachweisen, dass er verantwortungsvoll und erfahren ist sowie fachlich in der Lage, die Evakuierungs- und Techniker Ausbildung in der Strömungsrettung durchzuführen.

Die Einbindung in einen bestehenden Lehrgang zum Nachweis der Lehrproben ist vorgesehen.

1083.3 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Lizenz Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des Bundesverbandes.

1083.41 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Prüfung wird durch den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind der entsprechenden Ausbildungsvorschrift zu entnehmen. Es ist kein separater Lehrgang zur Ausbildung vorgesehen. Die Prüfung findet im Rahmen einer Hospitation und Lehrprobe bei einem bestehenden Lehrgang SRT (1051) oder Modul Evakuierung (1041) statt.

1083.42 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../1083/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

1083.43 GÜLTIGKEITSZEITRAUM/VERLÄNGERUNG

Die Lizenz Ausbilder SRT ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf vier Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der Bundesverband individuell fest.

109 MULTIPLIKATOREN-AUSBILDUNG

1091 MULTIPLIKATOR STRÖMUNGSRETTUNG

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder Strömungsrettung (1081) und Ausbilder SRT (1083) erfolgt durch Multiplikatoren Strömungsrettung. Es handelt sich hierbei um erfahrene Ausbilder, die aufgrund zusätzlich erworbener Qualifikation im Auftrag des Bundesverbandes diese Aufgabe wahrnehmen.

1091.1 VORAUSSETZUNGEN

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- Ausbilder SRT (1083)
- Befürwortung des Bundesverbandes
- Hospitationen gemäß Ausbildungsvorschrift

Ausführungsbestimmungen:

Ziel der Allgemeinen (gemeinsamen) Multiplikatorenschulung ist die Vermittlung von didaktisch- methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des Personen- und Vereinsbezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren bzw. im Auftrage des Präsidiums nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung der DLRG.

Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

1091.2 BERUFUNG

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 1091.1) wird der Bewerber durch die bestimmte Prüfungskommission der Leitung Einsatz des Bundesverbandes zum Multiplikator Strömungsrettung berufen.

1091.3 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG

Die Multiplikatorenlizenzen werden durch den Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer ../1091/... gemäß bundeseinheitlichem Nummern-schlüssel registriert.

1091.4 GÜLTIGKEITSZEITRAUM/VERLÄNGERUNG

Die Lizenz Multiplikator Strömungsrettung ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.

IV ÜBERGANGSREGELUNG

Die Ausbildung zum SR1 (413) und SR2 (433) alter Form entsprechen dem Strömungsretter 1 (1011) und Strömungsretter 2 (1028) gemäß dieser Prüfungsordnung.

Der SR3 (483) alter Form kann durch die Teilnahme an einer Cross-Over-Fortbildung innerhalb von vier Jahren auf den aktuellen Ausbilder Strömungsrettung (1081) gemäß dieser Prüfungsordnung umgeschrieben werden. Näheres regelt der Bundesverband.

